

Im deutschen Sprachgebrauch wird er der Staatsform der konstitutionellen Monarchie gleichgesetzt.¹⁸⁰ Es ist die Rede vom monarchischen Konstitutionalismus, wie er sich als das «gemeineuropäische Verfassungsmuster» durchgesetzt hat.¹⁸¹ Dieser Staatsform war eine starke monokratische Spitze eigen.¹⁸² Die Monarchie war aber nicht mehr absolutistisch geprägt. Sie war «durch eine (schriftliche) Verfassung» in der Weise beschränkt, «dass Monarch und Parlament in zumindest einem der grossen Verfassungsbereiche Legislative oder Exekutive notwendig zusammenwirken müssen, damit die Verfassung funktioniert».¹⁸³

2. Im weiteren Sinn

Es gibt im europäischen Vergleich auch andere Definitionen. Vor allem im englischen Verständnis hat der Begriff des Konstitutionalismus eine weiter gefasste Bedeutung. Er beschäftigt sich generell mit der «Idee der Machteinschränkung» politischer Herrschaft und markiert in der englischen Verfassungsgeschichte eine Entwicklung, die vornehmlich im 17. Jahrhundert beginnt.¹⁸⁴

Deutschland. So Werner Heun, *Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus*, S. 365.

180 Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 40 ff. mit Literaturhinweisen; vgl. auch Rainer Wahl, *Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates*, S. 59 ff. Rz. 21 und 22 mit Literaturhinweisen. Nach Hans Boldt, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2, S. 194 f. versteht man unter «konstitutioneller Monarchie» ganz allgemein eine «verfassungsmässig beschränkte Monarchie».

181 Hans-Christof Kraus, *Monarchischer Konstitutionalismus*, S. 599 unter Bezugnahme auf Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 26 und 402 ff. So sprach etwa auch § 3 des Verfassungsentwurfs des Verfassungsrates von 1848 von einer «monarchisch konstitutionelle(n)» Regierungsform. Siehe vorne S. 66 und Peter Geiger, *Geschichte*, S. 109.

182 Nach Werner Frauendienst, *Demokratisierung des deutschen Konstitutionalismus*, S. 721 wird dieser Verfassungstyp der konstitutionellen Monarchie wegen des «Übergewichts des monarchischen Elements» von der parlamentarischen Monarchie englisch-belgischer Prägung unterschieden.

183 Hans-Christof Kraus, *Monarchischer Konstitutionalismus*, S. 600 mit Verweis auf Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 45 und 65.

184 Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 40 ff.; Werner Heun, *Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus*, S. 365 f., der meint, dass der Begriff «Konstitutionalismus» in diesem weiten Sinne «weithin jegliche Konturen» verliere. Vgl. auch Walter Pauly, *Konstitutionalismus*, Sp. 1313 ff.